

Grenzwerte für Öl- und Gasfeuerungen

Gemäss Anhang 3 Ziffern 41 und 6 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) gelten folgende Emissionsgrenzwerte für Öl- und Gasfeuerungen mit Gebläsebrennern:

Parameter	Brennstoff	
	Heizöl EL	Erdgas
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³	100 mg/m ³
Stickoxide (NO _x), angegeben als NO ₂		
- Heizmediumtemperatur bis 110°C	120 mg/m ³	80 mg/m ³
- Heizmediumtemperatur über 110°C	150 mg/m ³	110 mg/m ³
Bezugssauerstoffkonzentration	3% O ₂	3% O ₂
Russzahl	1	---
Abgasverluste:		
a) bei einstufigem Brennerbetrieb	7 %	7 %
b) bei zweistufigem Brennerbetrieb		
- erste Brennerstufe	6 %	6 %
- zweite Brennerstufe	8 %	8 %

Messtoleranz Aufgrund der [Messempfehlung „Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz“](#) des Bundesamtes für Umwelt (Bern, 2013) gilt für die Kohlenmonoxid- und Stickoxid-Messwerte eine Messtoleranz von 20 mg/m³. Diese Messtoleranz wird zum Grenzwert addiert.

Beispiel: Bei einem Grenzwert von 80 mg/m³ plus einer Messtoleranz von 20 mg/m³ erfolgt eine Beanstandung der Anlage erst bei einem Messwert über 100 mg/m³.

Spezielle Bestimmungen für Warmluftheizungen

Für Warmluftheizungen gelten spezielle Grenzwerte. Die Gemeinden und Feuerungskontrolleure wurden mit [Informationsblatt Nr. 5 \(1996, aktualisiert 2017\)](#) des Lufthygieneamtes betreffend Bestimmungen für Warmluftheizungen informiert.